

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
zum Gewässerumbau Dickelsbach**

Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Wasserbehörde

Az.: 40.1-7.2.89

Duisburg, den 23.10.2017

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg haben mit Datum vom 17.06.2014 einen Antrag zum Gewässerumbau Dickelsbach zwischen Pregelweg und Neidenburger Straße eingereicht.

Gegenstand des Antrages ist es, den Dickelsbach – in Anlehnung an die Forderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie – in dem o.g. Streckenabschnitt in seiner Funktion als Aufwertungsstrahlweg AS79 naturnah umzugestalten.

Das Vorhaben bedarf gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 13.18.2 einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in UVPG Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in UVPG Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass im Planungsraum sowohl das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiet Rehwiesen“ als auch das Überschwemmungsgebiet „Dickelsbach“ mit entsprechenden Schutzbedürfnissen betroffen sind. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist durch das Vorhaben allerdings nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Die geplante Maßnahme dient der naturnahen Umgestaltung des Dickelsbachs im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind unabdingbare Notwen-

digkeiten, um die beabsichtigte Verbesserung für die Schutzgüter herbeizuführen. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Eingriffe weitgehend begrenzt. Beeinträchtigungen des Bodens durch den Baustellenverkehr oder der Erholungsfunktion durch Lärm sind temporär und werden auf ein Minimum beschränkt. Für das Überschwemmungsgebiet Dickelsbach ist mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da die Maßnahme im Gegenteil sogar zusätzlichen Retentionsraum schafft. Die mögliche Betroffenheit archäologischer Funde und Strukturen wird durch eine baubegleitende Beobachtung der Erdarbeiten in Absprache mit der Unteren Denkmalbehörde Duisburg vermieden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Sperl